

Redaktioneller Teil

Unterstützungs-Verein Deutscher Buchhändler und Buchhandlungs-Gehülfen.

Bekanntmachung.

Auf Grund der in der Hauptversammlung vom 21. März 1928 erfolgten Wahlen setzt sich der Vorstand wie folgt zusammen:

Max Paschke, Vorsitzender,
Max Schotte, Schriftführer,
Reinhold Borstell, Schatzmeister,
Friedrich Feddersen, Berichterstatter,
Dr. Erich Berger, Berichterstatter.

Rechnungsausschuß:

Gustav Küstenmacher,
Fritz Rühle,
Richard Brunner.

Berlin, den 30. März 1928.

Der Vorstand des Unterstützungs-Vereins Deutscher Buchhändler und Buchhandlungs-Gehülfen.

Max Paschke. Max Schotte.
Reinhold Borstell. Friedrich Feddersen.
Dr. Erich Berger.

Das neue Abkommen über die Lieferung von Freie Exemplaren von Schulbüchern.

I.

Abkommen

zwischen dem Deutschen Philologenverband und der Vereinigung der Schulbuchverleger über die Lieferung von Freie Exemplaren.

- § 1: Das Abkommen bezieht sich auf
1. die eigentlichen Schulbücher, die ministeriell genehmigt und an der betr. Schule amtlich eingeführt sind;
 2. Klassenlektüre, soweit die Benutzung einer bestimmten Ausgabe für alle Schüler der Klasse verbindlich ist.
- I. Handexemplare für Lehrer.**
- § 2: Bei Neueinführungen wird je 1 Handexemplar für jeden Lehrer geliefert, der das Buch zum ständigen Unterricht benutzt, ferner je 1 Freie Exemplar für das Amtszimmer des Direktors und für die Lehrerbücherei. Früher gelieferte Prüfungsexemplare können mit eingerechnet werden.
- § 3: Bei bereits eingeführten Büchern wird je 1 Stück unberechnet an die Lehrer geliefert, die den Unterricht in der betr. Klasse erstmalig und lehrplanmäßig übernehmen.
- § 4: Bei Neuaufgaben werden nur dann neue Handexemplare geliefert, wenn die Abweichungen der beiden Auflagen voneinander so groß sind, daß beide im Unterricht nicht ohne Schädigung deselben nebeneinander benutzt werden können.

- § 5: Bei Lektüreausgaben kommt eine Belieferung mit Handexemplaren nur dann in Betracht, wenn die Benutzung einer bestimmten Ausgabe für alle Schüler der Klasse verbindlich ist.
- § 6: Die Abgabe von Schlüsseln und Lösungen erfolgt nach den von der Vereinigung der Schulbuchverleger aufgestellten Richtlinien nur direkt vom Verleger zum Ladenpreis, wobei Amtsstempel oder Bescheinigung vorzulegen ist.

II. Freie Exemplare für die Hilfsbücherei.

- § 7: Für die Hilfsbücherei werden geliefert unter der Voraussetzung, daß die Weitergabe nur leihweise und unentgeltlich erfolgt, bei Neueinführung von Büchern in den Klassenstufen
- a) von VI—VII einschl. 4 Freie Exemplare kostenlos für jede vorhandene Klasse,
 - b) von VIII—XI einschl. 3 Exemplare kostenlos für jede vorhandene Klasse.
- § 8: Sollte in den Klassen VI—IV die höchstzulässige Schülerzahl von 50 vorhanden sein, so werden für diese Klassen anstatt 4 Freie Exemplaren deren 5 geliefert.
- § 9: Freie Exemplare von Klassenlektüren werden in demselben Umfange geliefert, jedoch mit der Einschränkung, daß für die Klassenstufe VIII—XI bei einer Schülerzahl bis zu 10 Schülern einschl. je Klasse je 1 Freie Exemplar, bei einer Schülerzahl bis zu 20 Schülern einschl. je Klasse je 2 Freie Exemplare, bei einer Schülerzahl über 20 je 3 Freie Exemplare geliefert werden.
- § 10: Für Lektüre, die nur vorübergehend oder von einzelnen Schülern benutzt wird, werden Freie Exemplare nicht gewährt.
- § 11: Zur Ergänzung für die Hilfsbücherei können in den der Neueinführung folgenden Jahren zu einem Vorzugspreis ($\frac{1}{2}$ Ermäßigung unter Berechnung der Versendungskosten) bezogen werden: jährlich je 2 Exemplare je Klasse, in der das betr. Buch amtlich eingeführt ist.
- § 12: Wird ein amtlich eingeführtes Buch in mehreren aufeinander folgenden Klassenstufen gebraucht (z. B. von VI—IV), so wird die durch §§ 8, 9, 10 festgesetzte Zahl der Freie Exemplare so viele Jahre hintereinander geliefert, als das Buch in Benutzung bleibt. Entsprechendes gilt für die Belieferung mit Exemplaren zu ermäßigten Preisen.
- § 13: Alle für die Hilfsbücherei zu liefernden Freie Exemplare bzw. Bücher zu ermäßigtem Preis sind unmittelbar bei den Verlagsbuchhandlungen und in der Regel durch den Verwalter der Hilfsbücherei zu bestellen. Alle andern Bücher, die von den Schülern oder von den Hilfsbüchereien anzuschaffen sind, sind nach wie vor durch den ortsansässigen Sortimentsbuchhandel zu beziehen.